

Zustandes der griechischen Kirche, Berlin 1839; Wiggers, Kirchl. Statist., Hamburg 1842, I, 176 ff.; Ubicini, La Turquie actuelle, Paris 1855; Pitzipios, L'église orientale, Rome 1855; Madden, The Turkish Empire, Lond. 1862; Silbernagl, Kirchen des Orients, Landshut 1865, 6 ff.; dazu die neuesten Reisebeschreibungen.)

IV. Lateinisches Patriarchat. Nachdem die auf dem vierten Kreuzzug begriffenen Lateiner am 12. April 1204 die griechische Hauptstadt eingenommen hatten (s. d. Art. Griechisches Kaiserthum), und der bisherige griechische Patriarch, Johannes Camaterus, geflohen war, traf Innocenz III. ohne Weiteres Vorkehrungen für die kirchlichen Angelegenheiten Constantinopels. Er errichtete ein lateinisches Patriarchat daselbst, dessen Einkommen auf 650 Kammergulden taxirt war — später auf 500 Kammergulden weiter, als die 1208 entstandene lateinische Diöcese Nigropontensis damit vereinigt worden war (1314). Nach der Notitia Coelestini unterstanden dem lateinischen Patriarchen unmittelbar 16 Bisthümer, dann 10 Erzbisthümer und ebenso viele Bisthümer in Thracien und Macedonien, weiter 18 Erzbisthümer und 57 Bisthümer in Griechenland u. s. w. Erster Patriarch wurde der Venetianer Thomas Morosini (Maurocennus), der alle Stellen seiner Kathedrale mit Landesleuten besetzte und deshalb vom Papste getadelt wurde. Nach seinem Tode (1211) blieb der Stuhl wegen der Uneinigkeit des Clerus der Stadt lange erlebigt. Erst 1215 konnte der Papst den Gervasius (Everardus) von Lusien auf denselben erheben (Raynald ad ann. 1211, n. 24). Dieser behnte, wie Hergentöther sagt, seine Gewalt übermäßig aus, handelte wie ein Papst und zog sich von Rom ersten Tadel zu, beglichen sein auf Bereicherung sinnender Nachfolger Matthäus (1221—1226), vorher Bischof von Equilium bei Venedig. Keiner dieser Patriarchen gewann die Zuneigung des Volkes; sie stießen dieses ab und wollten orientalischen Despotismus üben, ohne sich an die päpstlichen Vorschriften zu halten (Hergentöther, R.-G. I, 897 f.). Papst Honorius III. erwählte nun den Bischof Johannes Allegrin von Besançon, nachmals Cardinal, und da dieser die Wahl nicht annahm, den Bischof Simeon von Tyrus (1226—1232). Nach einer zweijährigen Sedisvacanz folgte Nicolaus de Castro Arquat, Bischof von Spoleto (1234 bis 1251), und dann seit 1253 Pantaleon Justinianus, welcher 1261 mit dem letzten lateinischen Kaiser, Balduin II., aus Constantinopel vertrieben wurde, nachdem die Griechen, die wieder mächtig geworden, schon vorher seine Einkünfte gesperrt hatten. Er war 1274 beim zweiten Lyoner Concil und starb 1286. Von seinen Nachfolgern konnten nur wenige mehr, und auch diese nur zeitweilig in Constantinopel selbst residiren. Sie sind heute nur mehr Titular-Patriarchen. Bonifaz VIII. reservirte für sich und seine Nachfolger die Wahl des Patriarchen, welche ursprüng-

lich dem Capitel zustand, und zwar auf so lange, als diese Kirche in der Gewalt der Schismatiker sein werde (c. 3 Extrav. comm. de elect. 1, 3). Die vom Papst ernannten Titular-Patriarchen nahmen nach der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) ihren Sitz in Venedig und sandten nach Constantinopel selbst nur einen Vicar, der lange Zeit ein einfacher Regularcleriker war. Die Katholiken dieser Stadt, deren Zahl sich stets vermehrte, forderten bald einen Bischof, und die Propaganda zwang nun den Patriarchen, einen Weihbischof für Constantinopel anzunehmen und demselben ein jährliches Einkommen auszuwerfen (1631). Der erste Weihbischof, der bis 1777 noch zehn Nachfolger hatte (Gams, Hierarchia cathol. 50 sq.), war Livius Bilj. Wie wohl nun der Patriarch einen Generalvicar mit bischöflichem Charakter in Constantinopel selbst hatte, der sich bald Patriarchalvicar, bald Suffragan des Patriarchen nannte, so hielt es doch die Propaganda für angezeigt, daneben noch einen apostolischen Patriarchalvicar aufzustellen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Patriarch selbst seinen ständigen Sitz in Rom, da das Patriarchat Constantinopel einem höheren zu Rom residirenden Prälaten stets als Titel mit der St. Peterskirche als Patriarchalkirche übertragen wurde. Demnach erhielt der apostolische Vicar die volle Jurisdiction über alle Lateiner in Romanien, Macedonien, auf der Insel Metelino und in Anatolien, so daß sich seine Jurisdiction selbst über die Küsten des schwarzen Meeres erstreckt. In Asien unterstehen ihm besonders die Lateiner in einem großen Theile des alten Kleasiens und in Armenien, namentlich die in den Städten Bursa, Ancyra, Bilegit, Cutaja, Smit, Sinop, Sanion, dann die in Caraniamen, in den Paschaliks Sivas und Trebisonde, und selbst die von Erzerum in Groß-Armienien (G. Petri, L'orbe cattol. II, 253 sq.; III, 10). Zugleich ist der apostolische Patriarchalvicar auch apostolischer Delegat für die Unirten der verschiedenen Riten, eine Delegation, welche erst von Pius IX. errichtet worden ist. Die letzten Patriarchalvicare waren: Johann Baptist Fronton, O. Min. Conv., geboren zu Vera (Constantinopel) 1734, vorher Bischof von Syra, als Vicar 1799 zum Erzbischof von Marcianopolis i. p. i. promovirt, gestorben 1816; Vincenz Coreffi, 1815 Bischof von Sardes i. p. i. und Coadjutor seines Vorgängers, gestorben 1835; Julian Maria Hillerau, Erzbischof von Petra i. p. i. (1835—1855); Anton Ruffabini, Erzbischof von Smyrna, der drei Jahre lang das Vicariat als apostolischer Provicar leitete; Paul Brumoni, Erzbischof von Taron i. p. i. (1858 bis 1869), der als Titular-Patriarch von Antiochien 1877 starb; Anton Joseph Blum, Passionist, Erzbischof von Tyana i. p. i., seit 1870, gestorben 1874. Letzterer nahm den Ruhm mit in das Grab, daß er in den müßigen und schwierigen Umständen, welche ihm als apostolischem Delegaten die politischen und religiösen Verwicklungen der